



Wahl von Mitgliedern im Aufsichtsrat der "Kreiskliniken Reutlingen GmbH"

Beschlussvorschlag:

1. Im Wege der Einigung wird der Aufsichtsrat der "Kreiskliniken Reutlingen GmbH" hinsichtlich den Mitgliedern aus der Mitte des Kreistags wie folgt gebildet:

FWV-Kreistagsfraktion:

1. Kreisrätin Dr. Barbara Dürr
2. Kreisrat Dr. Rolf Hägele
3. Kreisrat Jochen Zeller
4. Kreisrat Dr. Ulrich Zimmermann
5. Kreisrat Jürgen U. Fuchs

CDU-Kreistagsfraktion

1. Kreisrat Dietmar Bez
2. Kreisrat Michael Donth
3. Kreisrat Dieter Hillebrand
4. Kreisrat Florian Weller
5. Kreisrat Konrad Hölz

SPD-Kreistagsfraktion

1. Kreisrat Mike Münzing
2. Kreisrat Thomas Keck
3. Kreisrat Elmar Rebmann

Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN:

1. Kreisrat Rainer Buck
2. Kreisrat Hans Gampe

FDP-Kreistagsfraktion:

Kreisrat Rolf Gaub

2. Als Aufsichtsrat mit besonderer medizinischer Qualifikation wird Herr Dr. Franz Metzger bestellt.
3. Als Aufsichtsrat mit besonderer wirtschaftlicher Qualifikation wird Herr Sparkassendirektor Michael Bläsius bestellt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Nach der Kreistagswahl am 25.05.2014 ist der Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH neu zu besetzen. Die Verwaltung geht bei den Mitgliedern aus der Mitte des Kreistags von einer Einigung aus.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Der Landkreis Reutlingen ist alleiniger Gesellschafter der "Kreiskliniken Reutlingen GmbH". Gemäß § 8 des bisherigen Gesellschaftsvertrags gehörten dem Aufsichtsrat der Landrat und der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrats der GmbH kraft Amtes an. Bis zu 14 weitere Mitglieder wurden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon 12 Mitglieder aus der Mitte des Kreistags. Für die Aufsichtsräte konnten bisher persönliche Stellvertreter bestellt werden.
2. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach der Kreistagswahl am 25.05.2014 vom Kreistag neu zu wählen (§ 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

Bei den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung wurde vereinbart, dass die Zahl der Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags künftig von 12 auf bis zu 16 erhöht werden soll und Stellvertreter ausgeschlossen werden sollen. Es sind wie bisher nur Kreisrätinnen/Kreisräte wählbar. Eine Erhöhung der Zahl der Aufsichtsräte und ein Verzicht auf die Möglichkeit von stellvertretenden Aufsichtsräten erfordern einen Beschluss des Kreistags zur Änderung des GmbH-Vertrags. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Kreistags am 28.07.2014 gefasst (siehe KT-Drucksachen Nr. VIII-0728 und VIII-0728/1). Künftig soll auch der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Der geänderte Vertrag bedarf einer notariellen Beurkundung und wird erst mit der Eintragung ins Handelsregister wirksam. Eine notarielle Beurkundung erfolgt voraussichtlich am 12.09.2014, die Eintragung ins Handelsregister unmittelbar danach, sodass die Änderungen bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung am 08.10.2014 wirksam sein dürften.

Im Falle einer Einigung über die Sitzverteilung entfällt das Vorschlagsrecht für die bis zu 16 Sitze des Aufsichtsrats der GmbH aus der Mitte des Kreistags nach den Höchstzahlen nach Sainte-Laguë/Schepers auf die Fraktionen wie folgt:

FWV-Kreistagsfraktion:	5 Sitze
CDU-Kreistagsfraktion:	5 Sitze
SPD-Kreistagsfraktion:	3 Sitze
Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN:	2 Sitze
FDP-Kreistagsfraktion:	1 Sitz

Soweit keine Einigung zu Stande kommen sollte, wäre für die Wahl dieser 16 Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung das Verfahren des § 35 Landkreisordnung - LKrO für die Wahl beschließender Ausschüsse anzuwenden (siehe KT-Drucksache Nr. IX-0003 Ziffer 4).

Die vorschlagsberechtigten Fraktionen haben die aus Ziffer 1 des Beschlussvorschlages ersichtlichen Benennungen vorgelegt. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus.

3. Die beiden weiteren Aufsichtsratsräte sollen gemäß Gesellschaftsvertrag besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen. Um dies gewährleisten zu können, sind zwingend je separate Wahlgänge nach dem allgemeinen Wahlverfahren des § 32 Abs. 7 LKrO erforderlich.